

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

---

### INHALT

### SEITE

Ordnung zur Änderung der **Prüfungsordnung** für den Bachelorstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.09.2018

2

---

#### HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11518 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG FINANZ- UND VERSICHERUNGSMATHEMATIK  
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 21.09.2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW. S. 414) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. In §4 Absatz 3 erhält Satz folgende Fassung: „Für die Schlüsselqualifikationen sind mindestens 10 LP und für die Bachelorarbeit 12 LP vorgesehen“.
2. In §9 Absatz 6 wird der letzte Satz gestrichen.
3. In §12 Absatz 5 werden die Worte „KMK-Strukturvorgaben“ ersetzt durch „Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz“.
4. §13 erhält folgende Änderungen:
  - a. In Absatz 4 wird der drittletzte Satz ersetzt durch: „Die Regelungen gemäß Absatz 3 finden in diesem Fall keine Anwendung“.
  - b. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt sie gem. § 17 Absatz 6 Satz 5 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 17 Absatz 8 muss die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelorarbeit stellen, andernfalls gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.“
5. In §14 Absatz 4 wird der erste Satz ersetzt durch: „Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird“.
6. §15 erhält folgende Änderungen:
  - a. In Absatz 1 werden die Worte „mindestens 22 Module“ ersetzt durch „die folgenden Module“.
  - b. Das Pflichtmodul der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät „Finanz- und Versicherungsökonomik“ in Absatz 2 wird mit dem Pflichtmodul der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät „Finanz- und Versicherungsmathematik in Absatz 3 getauscht und erhält das Kürzel „BW33“.

- c. In Absatz 3 wird bei den Schlüsselqualifikationen das Modul „Seminar inkl. Jour Fixe mit 10 LP“ ersetzt durch die beiden Module „Seminar mit 6 LP“ und „Sonstige Schlüsselqualifikationen mit mindestens 4 LP“. Im Anschluss wird die folgende Erläuterung ergänzt: „Im Modul *Sonstige Schlüsselqualifikationen* werden keine Noten vergeben. Hier können beliebige an der Heinrich-Heine-Universität durchgeführte Lehrveranstaltungen, fachbezogene Sprachkurse oder betreute externe Praktika gewählt werden, die zu Fertigkeiten oder Kompetenzen führen, welche im Studium oder Berufsleben nützlich sind. Solche Lehrveranstaltungen werden z.B. im Rahmen des Kubus Programms oder des Studium Universale angeboten. Im Modul *Sonstige Schlüsselqualifikationen* müssen mindestens 4 LP erworben werden. Über die Anrechenbarkeit externer Praktika und weiterer, hier nicht aufgeführter Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss“.
  - d. In Absatz 4 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ausnahmen sind nur bei den von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen möglich“.
  - e. In Absatz 5 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst: „Über die Möglichkeit, z.B. aufgrund eines Auslandstudiums oder eines Studiums an einer anderen deutschen Hochschule ein anderes Modul als die im Modulhandbuch genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin/des Studenten“.
7. §17 wird wie folgt geändert:
- a. Bei fortlaufender Nummerierung in §17 werden die Absätze 8 und 9 zu den Absätzen 7 und 8.
  - b. Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst: „(5) Bei einer Abgabe der Bachelorarbeit in Papierform hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat. Bei elektronischer Abgabe im Studierendenportal versichert der Prüfling dieses per Häkchensetzung. (6) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 endet, in elektronischer Form (als PDF-Dokument) abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ([studierende.uni-duesseldorf.de](http://studierende.uni-duesseldorf.de)). Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der Erstprüferin/des Erstprüfers reicht der Prüfling unverzüglich zusätzlich zwei gedruckte Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.“
8. In §18 Absatz 1 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4. eingefügt: „Im Modul *Sonstige Schlüsselqualifikationen* wurden mindestens 4 LP erworben“.

9. Der Studienverlaufsplan im Anhang der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik  
(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben.  
Alternative Studienverlaufspläne finden sich auf der Homepage des Studiengangs)

<b>Semester:</b>	1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>Pflichtmodule BWL (24, 36, 1080)</b>						
BB01: Einführung in die BWL	(8,12,360)					
BB02: Rechnungswesen		(8,12,360)				
BB03: Finanzierung, Unternehmensführung			(8,12,360)			
<b>Pflichtmodule VWL (24, 37, 1110)</b>						
BV04: Grundlagen VWL I			(6,9,270)			
BV05: Grundlagen VWL II				(4,6,180)		
BS03: Ökonometrie					(6,10,300)	
BW33: Finanz- und Versicherungsökonomik					(8,12,360)	
<b>Pflichtmodule Recht (4, 6, 180)</b>						
Versicherungsrecht						(4,6,180)
<b>Pflichtmodule Mathematik (45, 67, 2010)</b>						
Analysis I	(6,9,270)					
Analysis II		(6,9,270)				
Lineare Algebra I	(6,9,270)					
Lineare Algebra II		(6,9,270)				
Stochastik			(6,9,270)			
Numerik I				(6,9,270)		
Computergestützte Mathematik (bei Wahloption Statistik)				(3,4,120)		
Finanz- und Versicherungsmathematik				(6,9,270)		
<b>1. Summe</b>	<b>(20,30,900)</b>	<b>(20,30,900)</b>	<b>(20,30,900)</b>	<b>(19,28,840)</b>	<b>(14,22,660)</b>	<b>(4,6,180)</b>
<b>Wahlpflichtmodul(e) (8, 12, 360)</b>						
Wahlpflicht					(4,6,180)	(4,6,180)
<b>Schlüsselqualifikationen (2, 10, 300)</b>						
Seminar						(2,6,180)
Sonstige Schlüsselqualifikationen				(-,2,60)	(-,2,60)	
<b>2. Summe</b>				<b>(-,2,60)</b>	<b>(4,8,240)</b>	<b>(6,12,360)</b>
<b>Bachelorarbeit (-, 12, 360)</b>						
Bachelorarbeit						(-,12,360)
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>(20,30,900)</b>	<b>(20,30,900)</b>	<b>(20,30,900)</b>	<b>(19,30,900)</b>	<b>(18,30,900)</b>	<b>(10,30,900)</b>

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Bachelorstudium ab dem 01.10.2017 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.07.2018 und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2018.

Düsseldorf, den 21.09.2018

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)